

29/SN-348/ME

Ergeht an:

alle BA-Referenten der WK

alle BA-Referenten der BS

WIFIs

VizePräs Tichy-Schreder

ÖWB

RFW

FWV

25x Präsidium des NR



Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Telefon 501 05DW
Telefax 502 06/240

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 10 260/2-I/99

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WissB 3198/99/DrSche/MG
Dr Klaus Schedler

Durchwahl Datum
5451671/27 19.3.1999

Entwurf des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG)

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einbindung in das Begutachtungsverfahren zum im Betreff genannten Gesetzesvorhaben und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen zunächst die mit dem Gesetzesvorhaben vorgesehene organisationsrechtliche Öffnung des österreichischen Universitätssystems gegenüber privaten und/oder ausländischen Studienanbietern. Wir erwarten uns von dieser Maßnahme eine Bereicherung der Studienangebote sowie eine Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den einzelnen Anbietern.

Ein Kritikpunkt zum Entwurf betrifft allerdings die Zusammensetzung bzw die Bestellung der acht Mitglieder des Akkreditierungsrates gem § 4 Abs 4, wonach eine Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Rektorenkonferenz, die andere Hälfte unmittelbar vom Wissenschaftsminister zu bestellen sind. In den Erläuterungen zum Entwurf wird hierzu weiter ausgeführt, daß hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder nach Möglichkeit alle wesentlichen Interessen im Zusammenhang mit Akkreditierungen repräsentiert sein sollen. Nach unserem Verständnis kommt hier der WKÖ als gesetzliche Interessenvertretung der Wirtschaft eine zentrale Bedeutung zu, so daß in § 4 Abs 4 die verbindliche Bestellung eines Vertreters unserer Organisation in den Akkreditierungsrat ausdrücklich vorgesehen werden sollte.

Hinsichtlich der vom Antragsteller zu erbringenden Voraussetzungen gem § 2 erscheint uns in Abs 1 Z 2 eine nähere Bestimmung der geforderten internationalen Standards ratsam, da ansonsten der Akkreditierungsrat in Ermangelung genauerer Regelungen in einem bedenklich rechtsfreiem Raum entscheiden müßte: So befürchten wir, daß das Kriterium eines dem internationalen Standard entsprechenden mindestens

- 2 -

3jährigen Vollzeitstudiums nicht hinreichend determiniert ist, um zu verhindern, daß Universitäten mancher Länder im Rahmen der vorge-schlagenen gesetzlichen Regelung zahlungskräftigen Kunden bereitwil-lig zu akademischen Graden verhelfen. Wir halten es daher für unbe-dingt erforderlich, daß Privatuniversitäten nicht nur dem internatio-nalen, sondern vor allem auch dem nationalen Standard entsprechen müssen.

Gleichzeitig befürchten wir im post-gradualen Bereich, daß die Bezug-nahme auf staatlich anerkannte universitäre Bildungsangebote zu kurz greifen könnte, da bei entsprechenden Bildungsgängen etwa im wirt-schafts- oder rechtswissenschaftlichen Bereich die internationale An-erkennung in der Praxis häufig über außerstaatliche Einrichtungen er-folgt.

Im Hinblick auf postgraduale Studienangebote, die im Sinne der Ziffer 2 auch in weniger als drei Jahren zu einem akademischen Zweitabschluß führen, wäre ferner in Anlehnung an § 26 UniStG eine Mindestzahl er-forderlicher Semesterstunden vorzusehen.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs zwischen den Anbietern von etablierten Studienanbietern und Trägern von Privatuniversitäten müßte überdies eine weitgehende Anpassung der Rahmenbedingungen für die Zulassung und den Betrieb erfolgen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu prüfen, inwieweit beispielsweise die Bestimmungen des § 12 Abs 2 FHStG nicht auch bei der Akkreditierung von Privatuniver-sitäten in Österreich Anwendung finden sollten.

Nach § 2 Abs 2 des Entwurfs gelten bestimmte Voraussetzungen für die Erlangung der Akkreditierung als teilweise erfüllt, wenn die antrag-stellende Einrichtung "von der zuständigen Stelle des Sitzstaates als postsekundäre Einrichtung anerkannt ist". Auch in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß mit dieser Formulierung möglicherweise An-bieter post-gradualer Studien, die auf Akkreditierungen von interna-tional wirkenden, nicht-staatlichen Einrichtungen verweisen können, benachteiligt sind.

Im Zusammenhang mit § 2 sind schließlich auch solche ausländische An-bieter von besonderem Interesse, die - aufgrund der an österrei-chischen berufsbildenden höheren Schulen verliehenen Diplomprüfungen - Anrechnungen auf integrierende Bestandteile des Studienprogramms am Hauptsitz bieten. Vor dem Hintergrund der zurzeit unbefriedigenden Situation zur Nachqualifizierung von HTL-Absolventen im Fachhoch-schulbereich und dem Wesen der Diplomprüfung entsprechend sollte nach unserer Auffassung sichergestellt werden, daß grundsätzlich auch der-artige Einrichtungen eine Akkreditierung nach Maßgabe des gegenständ-lichen Gesetzes erlangen können.

Aufgrund entsprechender Erfahrungen im Fachhochschulbereich halten wir es für angeraten, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, daß die von einem Antragsteller geplante Einhebung von Studiengebühren im Hin-blick auf die Beurteilung des Antrags unerheblich sein soll.

In § 3 (1) des Entwurfes ist vorgesehen, daß akkreditierte Universi-täten berechtigt sind, an die Absolventen die im Universitätswesen üblicherweise verwendeten Titel und Grade zu verleihen. Demgegenüber erscheint es nach unserer Meinung bei nicht-österreichischen Studien-

- 3 -

angeboten zweckmäßig, nur jene Titel und Grade zuzulassen, die auch am Hauptsitz des Programms erworben werden.

Hinsichtlich der aus der Akkreditierung erwachsenden Begünstigungen verweisen wir im Hinblick auf die im § 3 (6) vorgesehene Privilegierung der Privatuniversitäten und vertreten die Auffassung, daß bei Wirksamwerden dieser Regelung die Begünstigung des § 4 (4) Zif. 5 lit. a EStG auch für die Träger von Fachhochschul-Studiengängen vorgesehen werden sollte.

Bezugnehmend auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach die Republik aus neuartigen Studienangeboten für Aus- und Weiterbildung in privater Trägerschaft auf Hochschulniveau insofern Vorteile zu ziehen vermag, weil sie vor allem aus Kostengründen derartige Angebote nicht einrichten konnte, befürworten wir die im § 7 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, Verträge über die Erbringung bestimmter Leistungen in Forschung und Lehre abzuschließen.

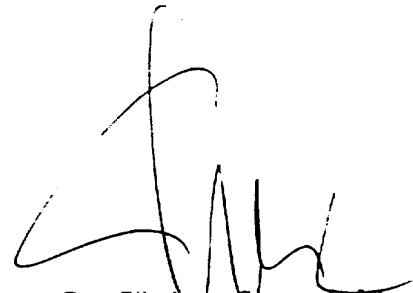
Abschließend weisen wir darauf hin, daß in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf mehrfach der Eindruck entsteht, daß Studien an akkreditierten Universitäten lediglich als Ergänzung des österreichischen Studienspektrums verstanden werden sollen und somit ein Studium in einer im UniStG genannten Studienrichtung nicht von einer akkreditierten Universität angeboten werden kann. Eine solche Regelung ist dem Entwurfstext zwar nicht zu entnehmen, würde aber entschieden abgelehnt. Wir glauben, daß hierdurch eine ungerechtfertigte Benachteiligung potentieller ausländischer und/oder privater Universitäten eintreten könnte und vertreten die Auffassung, daß es letztlich allein Angelegenheit des Studieninteressenten sein soll, sich für ein Studienangebot einer akkreditierten Institution im Sinne des vorgelegten Entwurfs oder einer österreichischen Universität (i.S.d. UOG 93, KUOG oder DUK-Gesetz) zu entscheiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Kritik und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär